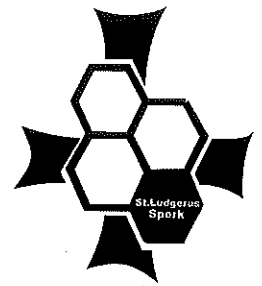


# Kath. Kirchengemeinde St. Bernhard - Bocholt

Kirche St. Ludgerus, Spork  
Terhoffsteddestrasse 6  
46399 Bocholt

Tel.: 0 28 71 - 4 39 76  
Fax: 0 28 71 - 48 70 29  
Email: [stludgerus-spork@bistum-muenster.de](mailto:stludgerus-spork@bistum-muenster.de)



## Satzung über die Gebührenordnung für den Friedhof der Kath. Kirchengemeinde St. Bernhard – Kirche St. Ludgerus in Bocholt-Spork

### § 1 Gebührentarif

1. Die Kath. Kirchengemeinde St. Bernhardt – Kirche St. Ludgerus in Bocholt-Spork erhebt Gebühren für den Friedhof in Bocholt-Spork nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
2. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe nach dem Leistungsaufwand und den jeweiligen Arbeitslöhnen zu bemessen ist.

### § 2 Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der

1. gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
2. die Einrichtungen des kirchlichen Friedhofs benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt,
3. ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

### § 3 Gebührenbescheid, Fälligkeit, Vollstreckung

1. Der Gebührenbescheid wird schriftlich unter Angabe der Gebührentatbestände erlassen. Die Gebühren sind spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides zu zahlen.
2. Unabhängig von der Anfechtung des Bescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

#### **§ 4 Gebühren für die Überlassung von Nutzungsrechten/Ruherechten**

1. Das Nutzungsrecht bzw. das Ruherecht für alle Grabstellen beträgt einheitlich 30 Jahre. Die Gebühr beträgt für:
  - a. Reihengräber 650,00 €
  - b. Wahlgräber je Grabstelle 675,00 €
  - c. Urnengräber 330,00 €
  - d. Rasenreihengräber 1.025,00 €
  - e. Rasenwahlgräber 1.225,00 €
2. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes für Verstorbene, die nicht in der ehem. Kath. Kirchengemeinde St. Ludger, Bocholt-Spork, wohnhaft waren oder durch Personen, die nicht im Pfarrbezirk dieser ehem. Kirchengemeinde wohnhaft sind im Sinne des § 2 Abs. 1 der Friedhofssatzung, erhöhen sich die Gebühren nach Ziffer 1 um 50 v. H.
3. Für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes wird die auf ein Jahr umgerechnete Gebühr nach Ziffer 1 erhoben. Diese Gebühr berechnet sich nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren; d. h. 1/30 der jeweiligen Gebühr für jedes Jahr der Nutzungsverlängerung.

#### **§ 5 Gebühren für die Grabbereitung**

1. Die Grabbereitung besteht im Ausheben und Verfüllen des Grabes, dem Ordnen der Kränze, der erstmaligen Hügelung des Grabes und dem Abfahren der überschüssigen Erde. Die Gebühr beträgt für:
  - a. Reihen- und Wahlgräber 300,00 €
  - b. Urnengräber 100,00 €

#### **§ 6 Nutzung der Friedhofshalle und der sonstigen Bestattungseinrichtungen**

Die Nutzungsgebühr für die Friedhofshalle und deren Bestattungseinrichtungen beträgt:

90,00 €.

### **§ 7 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

1. Ausgrabungen zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof bzw. Umbettung von einem anderen Friedhof zum Friedhof Spork
  - a. vor Ablauf der Ruhefrist 380,00 €
  - b. nach Ablauf der Ruhefrist 270,00 €
  - c. einer Urne 110,00 €
  
2. Umbettungen in ein anderes Grab auf dem selben Friedhof
  - a. vor Ablauf der Ruhefrist 540,00 €
  - b. nach Ablauf der Ruhefrist 380,00 €
  - c. einer Urne 190,00 €

### **§ 8 Unterhaltungspflichten zur Pflege des Friedhofes**

1. Zur laufenden Unterhaltungspflege des Friedhofes wird je Grabstelle eine jährliche Gebühr erhoben von 12,50 €.
2. Die Kirchengemeinde erhebt die Gebühr für die gesamte Nutzungsdauer des Rechtes im Voraus.

### **§ 9 Verwaltungsgebühren**

Die Prüfgebühr für die Aufstellung von Grabmälern  
Beträgt je Reihengrab und Wahlgrabstätte 15,00 €.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnung vom 15. November 2011 und alle übrigen entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bocholt, 3. Dezember 2015

Kath. Kirchengemeinde  
St. Bernhard Bocholt

vertreten durch den Kirchenvorstand



*W. W. W.*  
Vorsitzender

*B. Essing*  
Mitglied

*W. W. W.*  
Mitglied



Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund  
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom  
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –  
erteilt.

AZ: 110-KKG#21203/2015

kirchenaufsichtlich  
**G e n e h m i g t**

Münster, 29.12.2015

Bischöfliches Generalvikariat  
i. V.



  
Dominique Hopfenzitz